

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.50 vom 23. Oktober 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2013.50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.50)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.50 du 23 octobre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.50 del 23 ottobre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Die Kantone sind indessen befugt, neben den Strafbehörden auch andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einzuräumen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 425 N 2). Im Kanton Basel-Stadt fehlt jedoch eine entsprechende Regelung (vgl. § 44 EG StPO), so dass bei der aktuellen Gesetzeslage das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden ist, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Im vorliegenden Fall ist dies der Ausschuss des Appellationsgerichts und zwar auch in Bezug auf die erstinstanzlichen Kosten (vgl. statt vieler AGE SB.2013.22 vom 9. Juni 2015 E. 1 und SB.2014.31 vom 24. April 2015 E. 1, je mit Hinweisen).

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO nennt einerseits die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden, andererseits die Möglichkeit der Herabsetzung oder des Erlasses solcher Kosten ■unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person■. Damit Art. 425 StPO unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden würde, wobei dem zuständigen Gericht ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zukommt (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4 f.; AGE SB.2011.68 vom 6. Mai 2013 E. 2.2).

2.2 Beide Gesuchsteller berufen sich in ihren Erlassgesuchen auf ihre schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Gesuchstellerin beklagt eine allgemeine Verschuldungssituation und den Verlust ihrer Arbeitsstelle, ohne indes ihre finanzielle Situation detailliert darzulegen oder mit sachdienlichen Unterlagen zu belegen. Der Gesuchsteller beruft sich auf seine jahrelange Abhängigkeit von der Sozialhilfe und reicht dazu entsprechende Bestätigungen ein.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die finanziellen Verhältnisse beider Gesuchsteller angespannt sind und es diesen mutmasslich schwer fällt, die gesamten Verfahrenskosten vollständig und in einem Male zu begleichen. Die entsprechenden Forderungen respektive

im Falle einer Betreuung die entsprechenden Einträge im Betreibungsregister werden die Gesuchsteller in ihrer Resozialisierung beziehungsweise in ihrem finanziellen Weiterkommen möglicherweise belasten. Dem Schreiben der Gesuchstellerin lässt sich allerdings entnehmen, dass sie offenbar bereits durch zahlreiche weitere Schulden belastet ist und eine Schuldensanierung erst für das Jahr 2027 ins Auge fasst. Der Gesuchsteller wird gemäss den vorliegenden Unterlagen seit dem 1. Januar 2006, also seit über 10 Jahren, vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt. Somit würde die finanzielle Situation beider Gesuchsteller durch den beantragten Erlass der Forderung der Verfahrenskosten nicht wesentlich verbessert. Vor diesem Hintergrund erscheint es grundsätzlich nicht unbillig, an der Forderung der Verfahrenskosten festzuhalten (vgl. AGE SB.2011.66 vom 29. September 2014).

Zudem kann es nicht angehen, dass der Staat grundsätzlich und auf blosses unbelegtes Gesuch hin auf seine Forderungen verzichtet und hinter andere Gläubiger zurücktritt. Es darf von den Gesuchstellern eine minimale Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Prüfung des Erlassgesuchs und die Bereitschaft zur Zahlung wenigstens eines Teils der Forderung erwartet werden. Vorliegend hat es die Gesuchstellerin in ihrem Erlassgesuch bei blossen Behauptungen über ihre finanzielle Situation bewenden lassen, während der Gesuchsteller seine Abhängigkeit von der Sozialhilfe nicht nur behauptet, sondern auch belegt hat. Auf Ersuchen des Appellationsgerichts um Unterbreitung eines Abzahlungsvorschlages ■ unter Hinweis, dass dann ein Erlass geprüft werden könne ■ hat die Gesuchstellerin nicht einmal mehr reagiert. Es erscheint deshalb nach dem Gesagten gerechtfertigt, ihr gegenüber an der Forderung auf Begleichung der Verfahrenskosten festzuhalten und entsprechend ihr Erlassgesuch abzuweisen. Der Gesuchsteller hat immerhin mitgeteilt, dass er bereit sei, monatlich CHF 25.■ bis CHF 50.■ an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Im Sinne eines Entgegenkommens kann ihm, unter der Voraussetzung, dass er während 12 Monaten monatliche Raten von CHF 50.■ an die Verfahrenskosten bezahlt, dannzumal der Restbetrag von CHF 862.■ erlassen werden. Der Gesuchsteller ist aber darauf hinzuweisen, dass die gesamte (Rest-)Forderung betreffend Verfahrenskosten sofort fällig und verzinslich wird, wenn eine monatliche Rate nicht rechtzeitig bezahlt wird.

### **E. 3**

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.